

# Satzung

---



## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e. V." (DGSP). Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Aufgabe, vorrangig den Aufbau und die Erhaltung sozialpsychiatrischer Strukturen in Deutschland zu unterstützen und kritisch zu begleiten. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Verein sucht und pflegt den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit mit regionalen, überregionalen und internationalen Vertretern und Organisationen, Trägern, Parlamenten, Regierungen und Behörden.

(3) Er fördert und unterstützt das gemeinsame Handeln von Betroffenen, Angehörigen und allen Berufsgruppen, Disziplinen, Institutionen und Vereinigungen, die für die Verwirklichung der geschilderten Ziele wichtig sind und diese ebenfalls unterstützen. Im Sinne dieser Ziele tritt der Verein für die Entwicklung von berufsübergreifenden Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten aller in der Psychiatrie tätigen Personen ein. Die DGSP ist dem Prinzip des Dialogs verpflichtet.

(4) Der Verein kann selbst die Trägerschaft von Einrichtungen übernehmen, die diesem Zweck dienen.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke".

## § 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mittel

Die zur Erreichung seines Zwecks notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Veröffentlichungen, Spenden und durch öffentliche Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und bereit sind, sie zu unterstützen und zu fördern.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. In dem Antrag ist die Zuordnung zu dem gewünschten Landesverband anzugeben. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerbungsperson die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf des Versandes als Einschreiben.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Handelt ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwider oder verstößt es in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins, kann es durch den Geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt und trotz Mahnung nach Ablauf von drei Monaten nicht gezahlt hat.

(6) Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf seinen Wunsch hin ist es mündlich anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann es Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung eines ordentlichen Gerichts vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.

(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist jeweils spätestens zum 30. April des laufenden Kalenderjahres fällig.

(4) Mitglieder, die mit ihrem Beitrag über ein Jahr im Rückstand sind, werden nachdrücklich an ihre Zahlungspflicht und an die Konsequenzen eines weiteren Zahlungsrückstandes erinnert.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand. Beide zusammen bilden den Gesamtvorstand.

(2) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- die / der Vorsitzende,
- eine 1. Stellvertreterin / ein 1. Stellvertreter,
- eine 2. Stellvertreterin / ein 2. Stellvertreter,
- die Schatzmeisterin / der Schatzmeister und
- die Schriftführerin / der Schriftführer.

Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre.

(3) Der Erweiterte Vorstand besteht aus bis zu zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins sowie je einer Delegierten / einem Delegierten eines jeden Landesverbandes und je einer Delegierten / eines Delegierten eines jeden Fachausschusses an. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Erweiterten Vorstands beträgt drei Jahre.

(4) Die gewählten Mitglieder des ausscheidenden Gesamtvorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender bzw. ein neuer Erweiterter Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines einzelnen Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer kann der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Erweiterten Vorstand ein ihm geeignet erscheinendes Vereinsmitglied in den Geschäftsführenden bzw. Erweiterten Vorstand berufen.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten. Jedes von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und in dieser Eigenschaft Vorstand im Sinne des BGB.

(6) Vorstandssitzungen des Geschäftsführenden wie des Gesamtvorstands werden von der / dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Den Vorsitz in den Sitzungen führt die / der Vorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter. Die Schriftführerin / der Schriftführer hat dafür zu sorgen, dass über jede Sitzung des Vorstands eine Niederschrift angefertigt wird, die von ihr / ihm und der / dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(7) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verwaltet die Finanzangelegenheiten des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie / er hat der Mitgliederversammlung alle drei Jahre am Ende der Amtszeit des Vorstands einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung und den Stand der Finanzen des Vereins vorzulegen.

(8) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die notwendigen Auslagen werden erstattet.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Geschäftsführende Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal jährlich beruft der Geschäftsführende Vorstand eine Mitgliederversammlung ein.

(2) Die Einladung hierzu soll so rechtzeitig erfolgen, dass sie bei postalischer oder elektronischer Beförderung das Mitglied mindestens sechs Wochen vor dem angesetzten Versammlungstermin erreicht. Sie wird in der Mitgliederzeitschrift des Vereins und auf der Website des Vereins bekannt gemacht. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

(3) Der Gesamtvorstand gliedert sich in den Geschäftsführenden Vorstand und den Erweiterten Vorstand.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer / einem 1. und 2. Stellvertreterin / Stellvertreter, der / dem Schatzmeisterin / Schatzmeister und der / dem Schriftführerin / Schriftführer.

Der Geschäftsführende Vorstand wird für drei Jahre gewählt.

Der Erweiterte Vorstand besteht aus

- 10 Mitgliedern, die ebenfalls für drei Jahre gewählt werden

(4) Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands wird durch Einzelwahl in seine Funktion gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes erfolgt aus einer Kandidatenliste. Gewählt sind die Personen, die die zehn besten Ergebnisse der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die grundsätzliche strategische Ausrichtung der Vereinsarbeit,
- die Genehmigung des Rechnungs-abschlusses,
- den Rechenschaftsbericht des Geschäftsführenden und ggf. des Gesamt-Vorstands,
- den Bericht der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters nach dem Ende der Amtszeit des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- die Berufung gegen einen Ausschluss aus dem Verein,
- Satzungsänderungen sowie
- die Auflösung des Vereins.

Abstimmungen über politische Resolutionen und Erklärungen aus der Jahrestagung sind auf der Mitgliederversammlung möglich.

(7) Für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten zu den Vorstandswahlen sowie für Anträge, über die auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, legt der Geschäftsführende Vorstand in der Einladung eine Frist von acht Wochen fest. Über die Zulässigkeit für Initiativkandidaturen während der Versammlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Spontanträge.

(8) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Diese Anträge werden den Mitgliedern über die DGSP-Website mitgeteilt. Stimmt die Mitgliederversammlung der Aufnahme dieser Tagesordnungspunkte zu, ist die Einladung zu diesen Tagesordnungspunkten wirksam erfolgt.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter den Vorgaben der Absätze 1 und 2 einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich bei der / dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands beantragen.

(10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes natürliche und juristische Mitglied hat eine Stimme

(11) Die Schriftführerin / der Schriftführer hat dafür zu sorgen, dass über die wesentlichen Ergebnisse und über die Beschlüsse eine Niederschrift angefertigt wird, die von ihr / ihm und der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen können vom Geschäftsführenden Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 8 Abs. 9 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann vom Geschäftsführenden Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins beantragt werden.

(2) Der Antrag zur Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von acht Wochen vor dem Termin der Versammlung bekanntzugeben.

## **§ 13 Restgelder**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Stiftung für Soziale Psychiatrie" als nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Stiftung "Gemeinsam Handeln – Paritätischer Stifterverbund in NRW" mit Sitz in 42283 Wuppertal. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 14 Datenschutz**

Der Verein ist dem Datenschutz verpflichtet. Der Geschäftsführende Vorstand legt eine dem aktuellen Stand der einschlägigen Gesetzgebung entsprechende Datenschutzordnung fest und verantwortet deren Umsetzung zum Schutze personenbezogener Daten innerhalb des Vereins und bei der Beauftragung Dritter im Umgang mit schützenswerten Personendaten.

Die Datenschutzordnung wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.